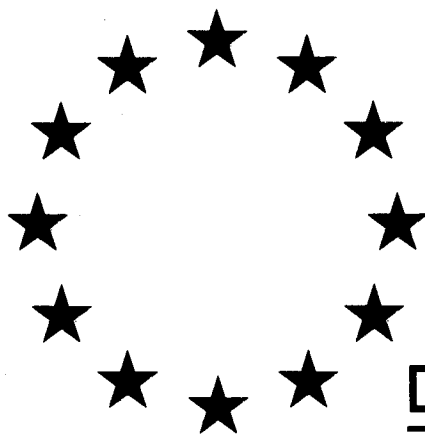


COUNCIL  
OF EUROPE



CONSEIL  
DE L'EUROPE

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF  
FÜR MENSCHENRECHTE

**Fall Poiss**

(17/1986/115/163)

Urteil

Nichtamtliche deutsche Übersetzung  
der Kanzlei des Gerichtshofes

**VE**  
**E28A**  
**12409**

Straßburg, 23. April 1987

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

FALL POISS

(17/1986/115/163)

URTEIL

Nichtamtliche deutsche Übersetzung  
der Kanzlei des Gerichtshofs (1)

STRASSBURG

23. April 1987

Gesamtbibliothek der Juristischen  
Seminare und Institute  
der Universität Würzburg

Fahrnisverz.

4965/0

Signatur

VE/E28A

/12.409d

(1) Artikel 27 Abs 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bestimmt: "Die Amtssprachen des Gerichtshofs sind Französisch und Englisch". Nach Artikel 27 Abs 5 der Verfahrensordnung werden alle Urteile des Gerichtshofs in französischer und englischer Sprache erlassen; sofern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt, ist der Text beider Sprachen maßgebend.

Die amtliche Fassung des Urteils ist in gedruckter Form in französischer und englischer Sprache als Band 117 der Serie A der Veröffentlichungen des Gerichtshofs im Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, D-5000 Köln 41, erschienen.

12.409

06.3

Leitsätze<sup>1)</sup>

Urteil, gefällt von einer Kammer  
Österreich - Dauer eines Zusammenlegungsverfahrens und vorläufige Grundübernahme - Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Landesagrarsenats und des Obersten Agrarsenats, die in nichtöffentlicher Sitzung entscheiden.

I. Artikel 6 Absatz 1 der Konvention

A. Anwendbarkeit

Ausgang des gegenständlichen Verfahrens "für Rechte und Verpflichtungen privatrechtlichen Charakter bestimmend".

Ergebnis: Anwendbarkeit des Art 6 Abs 1

B. Bemerkungen

1. "Unabhängiges und unparteiisches" Gericht - "öffentlich"

Neue Beschwerdepunkte, die als solche vor der Kommission nicht geltendgemacht worden sind.

Ergebnis: keine Zuständigkeit zu deren Überprüfung (einstimmig).

2. "Angemessene Frist"

a) Der zu berücksichtigende Zeitraum

- 1. Periode

Beginn: Berufung gegen den Zusammenlegungsplan

Ende: Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs

Ergebnis: sechs Jahre, sieben Monate und drei Wochen

---

1) Diese von der Kanzlei gefertigten Leitsätze binden den Gerichtshof nicht.

- 2. Periode

Beginn: Antrag auf Wiedereröffnung des Verfahrens  
Ende: Annahme des Urteils durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;  
Ergebnis: mehr als zwölfeinhalb Jahre  
Gesamtdauer: mehr als neunzehn Jahre.

b) Anwendbare Kriterien

- Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens - Beurteilung nach den Umständen des Falles und unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannten Kriterien;
- Komplexität des Falles: in tatsächlicher Hinsicht beträchtlich;
- Verhalten der Beschwerdeführer: Geltendmachung zahlreicher Rechtsmittel ist nicht vorzuwerfen, stellt aber ein objektives Faktum dar, welches dem belangten Staat nicht zuzurechnen ist;
- Verhalten der Behörden: Erfordernis einer besonderen Beschleunigung im Hinblick auf die provisorische Grundübernahme - verschiedene den Behörden anzulastende Verzögerungen - zusammengerechnet und kombiniert, haben sie eine Überschreitung der "angemessenen Frist" zur Folge gehabt.

Ergebnis: Verletzung des Art 6 Abs 1 (einstimmig).

II. Art 1 des Protokolls Nr. 1

A. Vorliegen eines Eingriffs in das Eigentumsrecht

Provisorische Grundübernahme ohne Entschädigung in natura durch die endgültige Entscheidung der zuständigen Behörden

B. Rechtfertigung des Eingriffs in das Eigentumsrecht

Zweiter Satz des ersten Absatzes - unanwendbar mangels endgültigem Entzug des Eigentums.

Zweiter Absatz - unanwendbar, da die provisorische Übernahme nicht zur Regelung des "Gebrauchs" der Grundstücke bestimmt ist.

Erster Satz des ersten Absatzes - Notwendigkeit eines gerechten Ausgleichs zwischen den Erfordernissen des allgemeinen Interesses der Gemeinschaft und den Geboten der Achtung der Grundrechte des Individuums; es sind dabei zu berücksichtigen:

a) einerseits

- die lange Dauer des Verfahrens;
- die Unmöglichkeit, die provisorische Grundübernahme neu aufzurollen, trotz des Erfolgs der Rechtsmittel gegen die Zusammenlegungspläne;
- die Unmöglichkeit einer Entschädigung für den durch den zwangsweisen Tausch der Grundstücke verursachten Schaden;

b) andererseits

- das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel: Sicherstellung, im Interesse der Eigentümer im allgemeinen und der Gemeinschaft, einer dauernden und wirtschaftlichen Bewirtschaftung der Grundstücke;
- Zuweisung von Ausgleichsgrundstücken an die Beschwerdeführer.

Ergebnis: Verletzung des Art 1 (einstimmig).

### III. Artikel 50 der Konvention

Entscheidung vorbehalten (einstimmig)

#### Bezugnahme auf die Judikatur des Gerichtshofs

16.7.1971 Ringeisen; 21.2.1975 Golder; 28.6.1978 König; 13.6.1979 Marckx; 9.10.1979 Airey; 6.5.1981 Buchholz; 15.7.1982 Eckle; 23.9.1982 Sporrang und Lönnroth; 13.7.1983 Zimmermann und Steiner; 10.7.1984 Guincho; 22.10.1984 Sramek; 29.5.1984 Deumeland; 24.10.1986 Agosi; 18.12.1986 Bozano.

Im Fall Poiss \*)

hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte , gemäß Art 43 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") und den einschlägigen Bestimmungen seiner Verfahrensordnung als Kammer zusammengesetzt, der die folgenden Richter angehören:

R. Ryssdal, Präsident

G. Lagergren,

F. Gölcüklü,

F. Matscher,

B. Walsh,

Sir Vincent Evans,

C. Russo

sowie in Anwesenheit von M.-A. Eissen, Kanzler, und

H. Petzold, Vizekanzler,

nach nichtöffentlicher Beratung am 24. Oktober 1986 und

am 24. März 1987, unter dem letztgenannten Datum das folgende Urteil angenommen:

---

\*) Anmerkung des Kanzlers: das Verfahren trägt die Nr 17/1986/115/163.

Die beiden ersten Zahlen bezeichnen seine Stellung im Jahr der Einbringung; die beiden letzteren bezeichnen seinen Platz in der Liste der Befassungen des Gerichtshofs seit seinem Bestehen bzw auf der Liste der entsprechenden Ausgangsbeschwerden (bei der Kommission).

VERFAHREN

1. Der Fall wurde am 14. Mai 1986 von der Europäischen Kommission für Menschenrechte ("die Kommission") innerhalb der von Art 32 Abs 1 und Art 47 der Konvention vorgesehenen Drei-monatsfrist beim Gerichtshof anhängig gemacht. Er betrifft eine Beschwerde (Nr. 9816/82), die Leopold Poiss, ebenso wie seine Kinder Josef und Anna, alle drei österreichische Staatsbürger, gegen die Republik Österreich im Jahre 1982 nach Art 25 der Menschenrechtskonvention bei der Kommission eingebracht hatten.

Der Antrag der Kommission bezieht sich auf Art 44 und 48 sowie auf die Anerkennung der obligatorischen Jurisdiktion des Gerichtshofes durch die Republik Österreich (Art 46). Er bezweckt die Erwirkung einer Entscheidung darüber, ob der dem Fall zugrundeliegende Sachverhalt einen Verstoß des belangten Staats gegen die, ihm nach Art 6 Abs 1 der Konvention und Art 1 des Protokolls Nr 1 obliegenden Verpflichtungen darstellt.

2. In Beantwortung der in Art 33 Abs 3d der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Aufforderung, haben die Beschwerdeführer - ausgenommen Leopold Poiss, der am 30. April 1984 verstorben ist - den Wunsch geäußert, an dem Verfahren vor dem Gerichtshof teilzunehmen und ihren Rechtsvertreter benannt (Art 30).

Am 28. Mai 1986, hat der Präsident des Gerichtshofes dem genannten Rechtsvertreter den Gebrauch der deutschen Sprache gestattet (Art 27 Abs 3).

Am 5. Juni 1986 hat der Präsident des Gerichtshofes den Fall der Kammer, die für die Untersuchung des Falles Ettl und andere gebildet worden war, zugewiesen (Art 21 § 6 der Verfahrensordnung). Ihr gehörten von Rechts wegen der gewählte österreichische Richter F. Matscher (Art 43 der Konvention) und der Präsident des Gerichtshofes R. Ryssdal (Art 21 Abs 3b der Verfahrensordnung) an. Die fünf weiteren Richter, die am 25. Oktober 1985 durch Los bestimmt wurden, waren D. Evrigenis, F. Gölcüklü, B. Walsh, Sir Vincent Evans und C. Russo (Art 43 am Ende der Konvention und 21 Abs 4 der Verfahrensordnung). In der Folge hat G. Lagergren als Ersatzrichter den verstorbenen D. Evrigenis ersetzt. (Art 22 Abs 1 und 24 Abs 1 der Verfahrensordnung).

4. Nach Übernahme des Vorsitzes in der Kammer hat der Präsident durch den Vizekanzler den Prozeßbevollmächtigten der österreichischen Regierung ("die Regierung"), den Delegierten der Kommission und den Vertreter der Beschwerdeführer über das Erfordernis eines schriftlichen Verfahrens befragt (Art 37 Abs 1). Am 30. Juni 1986 hat er entschieden, daß der genannte Prozeßbevollmächtigte und der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer bis zum 15. August einen Schriftsatz einreichen könnten, auf den der Delegierte schriftlich in der Frist von zwei Monaten ab dem Tag der Übermittlung durch den Kanzler des zuletzt eingelangten erwidern könnte

Der Schriftsatz der Beschwerdeführer ist am 18. August in der Gerichtskanzlei eingelangt. Der ständige Vertreter der Republik Österreich beim Europarat und der Sekretär der Kommission haben den Kanzler am 21. August, bzw 22. September davon unterrichtet, daß die Regierung und der Delegierte der Kommission keine schriftliche Stellungnahme abzugeben gedächten.

5. Am 25. September hat der Präsident des Gerichtshofs, nach Rücksprache des Vizekanzlers mit dem Prozeßbevollmächtigten der Regierung, dem Delegierten der Kommission und dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer (Art 38 der Verfahrensordnung), die mündliche Verhandlung für den 20. oder 21. Oktober 1986, sofort nach Beendigung der Verhandlung im Fall Erkner und Hofauer, anberaunt.

Am 6. Oktober hat der Kanzler gewisse Schriftstücke, deren Beschaffung bei der Kommission ihm der Präsident aufgetragen hatte, erhalten.

6. Die öffentliche Verhandlung hat am 20. Oktober im Palais der Menschenrechte in Straßburg stattgefunden. Der Gerichtshof ist unmittelbar vorher zu einer vorbereitenden Sitzung zusammengetreten.

Vor dem Gerichtshof sind aufgetreten:

- für die Regierung

H. Türk, Rechtsberater im Bundesministerium  
für Auswärtige Angelegenheiten

Prozeßbevollmächtigter

W. Okresek, Bundeskanzleramt

D. Hunger, Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Berater;

- für die Kommission

F. Ermacora

Delegierter;

- für die Beschwerdeführer

E. Proksch, Rechtsanwalt,

Rechtsvertreter

Der Gerichtshof hat deren Vorträge, sowie ihre Antworten auf seine Fragen gehört. Die Beschwerdeführer haben während der Verhandlung Beweisstücke vorgelegt.

Am 30. Dezember 1986 hat Rechtsanwalt Proksch bei der Gerichtskanzlei ein Dokument vorgelegt, daß den Antrag seiner Mandanten auf angemessene Entschädigung in einem Punkt genauer bestimmt.

#### SACHVERHALT

7. Die Beschwerdeführer, Leopold Poiss - am 30. April 1984 verstorben - und seine Kinder Josef und Anna, sind österreichische Landwirte aus Palterndorf in Niederösterreich. Sie führen Klage über Zusammenlegungsverfahren ihre Grundstücke betreffend.

#### I. Die Umstände des Falles

##### 1. Das Zusammenlegungsverfahren

8. Am 13. September 1965 veröffentlichte die niederösterreichische Agrarbezirksbehörde einen Zusammenlegungsplan, den sie am 1. September angenommen hatte. Vom 22. April 1963 an hatte sie die vorläufige Übernahme der in Frage kommenden Parzellen angeordnet. Die Maßnahmen betrafen 530 Personen, darunter 428 Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken.

Da sie ihre Grundstücke als von höherer Qualität, als die ihnen im Austausch angebotenen Gründe einstufte, fochten die Beschwerdeführer den Plan zwischen dem 27. und dem

30. September 1965 an; der Landesagrarsenat bestätigte ihn jedoch am 9. Juli 1968.

Die Betroffenen legten innerhalb von zwei Wochen Berufung ein, und führten im einzelnen an, daß man gewissen ihrer ehemaligen Grundstücke - Weingärten, die in der Nähe ihres Wohnhauses gelegen waren (Hausweingärten) - den Charakter von Bauland zuerkennen müsse. Der Oberste Agrarsenat verwarf die Berufung am 5. Mai 1971: nach dem Bebauungsplan der Gemeinde Palterndorf handelt es sich um landwirtschaftliche Grundstücke. Seine Entscheidung wurde am 8. September 1971 zugestellt.

Daraufhin erhoben die Beschwerdeführer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof; dieser aber lehnte die Beschwerde mit Erkenntnis vom 24. Februar 1972, das ihnen am 23. Mai desselben Jahres zugestellt wurde, ab.

## 2. Die Wiedereröffnung des Verfahrens

9. Am 7. September 1971, also am Tag vor der Zustellung des Bescheides des Obersten Agrarsenates hatte das Planungsbüro der Gemeinde einen vorläufigen Bebauungsplan beschlossen, aber nicht veröffentlicht, in dem die Hausweingärten der Beschwerdeführer als Bauland aufschienen. In einem Brief vom 5. September 1974 wurde dieses den Poiss vom Bürgermeister der Gemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf bestätigt.

### a) Die neue Entscheidung des Obersten Agrarsenats

10. Am darauffolgenden Tag beantragten die Betroffenen beim Obersten Agrarsenat die Wiedereröffnung des Verfahrens.

Sie stützten sich auf § 69, Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, und unterstrichen insbesondere daß sie, mangels Kenntnis über das Vorhandensein eines vorläufigen Bebauungsplans, die neue Widmung ihres Eigentums nicht früher hatten geltend machen können.

Der Oberste Agrarsenat nahm ihren Antrag am 1. Oktober 1975 an. Er entschied ein zweites Mal über ihre anfängliche Beschwerde und erkannte an, daß die betreffenden Parzellen als Bauland einen besonderen Wert im Sinne des § 18 Abs 1 des niederösterreichischen Flurverfassungs-Landesgesetzes von 1975 (§§ 26 und 33 unten) besäßen, und sie daher ihren ehemaligen Eigentümern verbleiben oder man ihnen Grundstücke in gleichem Wert bieten müßte. Die Entscheidung wurde den Beschwerdeführern am 16. Dezember zugestellt.

b) Die erste Phase des wiedereröffneten Verfahrens

11. Da es durch die Abänderung, der der Zusammenlegungsplan unterworfen werden mußte unvermeidlich war, daß die Interessen der anderen Parteien an der Neuverteilung berührt werden, war der Fall zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung und zu einer neuen Entscheidung an die Agrarbezirksbehörde zurückzuverweisen.

Am 5. April 1976 lehnte diese letztere es ab anzuerkennen, daß die strittigen Grundstücke einen besonderen Wert hätten, denn der vorläufige Bebauungsplan der Gemeinde vom 7. September 1971 war vom zuständigen Organ des Landes nicht bestätigt worden. Sie fügte hinzu, man könnte die Grundstücke

von Natur aus nicht als Bauland ansehen: sie befänden sich in einiger Entfernung von der besiedelten Zone des Dorfes.

12. Die Poiss erhoben am 3. Mai 1976 Beschwerde beim Landesagarsenat, aber dieser traf innerhalb der von § 73 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten keine Entscheidung; sie stellten daher am 24. Januar 1977 einen Devolutionsantrag im Sinne des § 73 Abs 2 (§ 41 unten) an den Obersten Agarsenat.

Am 6. Juli 1977 nahm der Oberste Agarsenat den Devolutionsantrag und die Berufung zugleich an. Er verwies den Fall an die Agrarbezirksbehörde zurück und erklärte diese an die am 1. Oktober 1975 ausgedrückte Rechtsansicht für gebunden. Seine Entscheidung wurde den Beschwerdeführern am 30. August 1977 zugestellt.

c) Die zweite Phase des wiedereröffneten Verfahrens

13. Die Agrarbezirksbehörde lehnte jedoch wiederum ab, sich dem Spruch zu beugen: am 23. August 1978 beschloß sie, jegliche Entscheidung bis zur Annahme eines endgültigen Raumordnungsplans aus dem Grunde aufzuschieben, daß die zuständigen Landesbehörden dem vorläufigen Plan noch nicht zugestimmt hätten, und daß bezüglich einer Einstufung der gegenständlichen Parzellen als Bauland ernstliche Bedenken bestünden. Überdies stünde eine Entscheidung ohne einen endgültigen Plan in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz und zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

14. Auf Antrag der Beschwerdeführer vom 8. September 1978, hob der Landesagarsenat die Entscheidung am 6. April 1979 auf: die Abwicklung des Streitfalles erforderte keine endgültige Annahme des Bebauungsplanes mehr, denn nach der Novellierung des § 113 Abs 2 Flurverfassungsgesetz vom 23. Februar 1979 (§ 26 unten), hatten die Anordnungen der Zusammenlegungspläne die gleiche Wirkung wie die Entscheidungen über Grund-Widmungen. Die lokalen Entscheidungen über Bebauungspläne könnten sich dem regionalen Zusammenlegungsplan nicht widersetzen, weil es nicht Sache der Gemeinde wäre, die Anwendung des Zusammenlegungsplans für Palterndorf-Dobermannsdorf zu hindern, noch Sache der lokalen Behörden für Grund-Widmungen, Zonen, die in dem genannten Plan als landwirtschaftliche Gründe aufschienen, als Bauland einzustufen. Kurz, es gab keinen Grund noch länger zuzuwarten, um über die Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden.

Die Entscheidung wurde den Betroffenen am 13. April 1979 zugestellt.

15. In der Folge beantragten die Poiss auf Grund von § 18 Abs 4 Flurverfassungs-Landesgesetz (§ 33 unten) bei der Agrarbezirksbehörde die Eröffnung eines Verfahrens, das den besonderen Wert ihrer Grundstücke anerkennen sollte. Darüber wurde keine Entscheidung getroffen.

16. Im übrigen fochten die Beschwerdeführer am 2. Mai 1979 die Entscheidung des Landesagarsenats beim Obersten Agrarsenat an. Dieser wies die Beschwerde am 7. Mai 1980 ab: die Agarbe-

zirksbehörde selbst müßte innerhalb kürzester Frist entscheiden; man könnte einen besonderen Wert der Grundstücke der Familie Poiss nicht in Abrede stellen, trotz des Fehlens eines endgültigen Bebauungsplans, der sie als Bauland einstuft. In der Zwischenzeit waren mehrere Häuser in dem Bereich erbaut worden und die vorherige Entscheidung des Obersten Agrarsenats blieb weiterhin für die Agrarbezirksbehörde bindend.

Die Entscheidung wurde den Betroffenen am 23. Mai 1980 zugestellt.

### 3. Die Beschwerden gegen die Säumnis der Behörden

#### a) Das erste Verfahren

17. Da die Agrarbezirksbehörde keine neue Entscheidung in der gesetzlichen Frist von sechs Monaten getroffen hatte (§ 41 unten), befaßten die Beschwerdeführer am 21. Januar 1981 den Landesagrarsenat.

Dieser wies am 29. Mai 1981 den Antrag zurück: die Agrarbezirksbehörde hätte sich bemüht, ihre Forderungen zu befriedigen, hätte aber noch zu keiner endgültigen Regelung kommen können; weder dieser noch jenen sei die Verzögerung anzulasten; unüberwindliche Hindernisse wären aufgetaucht, da die anderen Parteien ihre Grundabfindungen bereits 1965 erhalten hätten, sodaß man in Betracht gezogen hätte, den Beschwerdeführern eine in Gemeindeeigentum stehende Parzelle zuzuweisen, diese hatte aber nicht die gewünschten Ausmaße. Obwohl diese Phase des Verfahrens die Dauer von sechs Monaten

überstieg, war sie im Verhältnis zur Dauer der Gesamtheit der ab 1965 getroffenen Maßnahmen nicht als überzogen anzusehen. Im ganzen betrachtet, wären die Bedingungen für eine Devolution nicht gegeben.

Die Entscheidung wurde den Betroffenen am 2. Juli 1981 zugestellt.

18. Die Poiss legten am 13. Juli 1981 Berufung beim Obersten Agrarsenat ein, da kein unüberwindliches Hindernis vorliege; dieser bestätigte aber die Entscheidung des Landesagrarsenats am 4. November 1981: unter den gegebenen Umständen hielt er die Maßnahme der Agrarbezirksbehörde nicht für unvernünftig. Die Entscheidung wurde den Beschwerdeführern am 16. Dezember zugestellt.

19. Hierauf erhoben die Beschwerdeführer am 25. Januar 1982 Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof. In ihren Augen genügten die von der Agrarbezirksbehörde entfalteten Bemühungen zu einer Einigung mit der Gemeinde zu kommen nicht, mit Rücksicht auf die Verpflichtung, eine Grundlage für eine rechtliche Entscheidung über ihre Ausgleichsforderungen zu schaffen. Im Hinblick auf die Länge und die Langsamkeit des vorangegangenen Verfahrens wäre es nicht gerechtfertigt, eine solche Entscheidung noch weiter zurückzustellen.

Der Verwaltungsgerichtshof nahm die Beschwerde am 15. Juni 1982 an: unter Bezugnahme auf § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 41 unten), war der Antrag auf

Entscheidung zu unrecht verworfen worden; was die von der Agrarbezirksbehörde ergriffenen Maßnahmen angehe, so rechtfertigten diese nicht die entstandene Verzögerung.

Die Entscheidung wurde den Betroffenen am 3. August zugestellt.

b) Das zweite Verfahren

20. Am 3. November hob der Oberste Agrarsenat, aus den vom Verwaltungsgerichtshof angegebenen Gründen, die angefochtene Entscheidung vom 29. Mai 1981 auf (§ 17 oben); er stellte fest, daß der Landesagrarsenat daher befugt wäre, in der Sache selbst zu entscheiden.

Die Beschwerdeführer wurden von dieser Entscheidung am 10. Dezember in Kenntnis gesetzt.

Der Landesagrarsenat entschied nicht in der gesetzlichen Frist von sechs Monaten (§ 41 unten); er beschränkte sich darauf, die Grundstücke im Frühjahr 1983 zu besichtigen und hielt in der Folge mehrere Treffen mit den Parteien ab, um eine gütliche Einigung zu suchen.

21. Gemäß § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 41 unten), stellten die Poiss am 28. September 1983 einen Devolutionsantrag an den Obersten Agrarsenat. Dieser nahm den Antrag am 7. Dezember an; seine Entscheidung wurde den Beschwerdeführern am 23. Januar 1984 zugestellt.

Nach einer Verhandlung, die am 6. März 1985 stattfand, erstellte die genannte Behörde am gleichen Tag einen neuen Zusammenlegungsplan, der den Beschwerdeführern am 30. Oktober 1985 zugestellt wurde. Sie bestätigte die vorher beschlossenen Maßnahmen und wies den Poiss ein von der Gemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf zur Verfügung gestelltes Bauland zu; der Landesagrarsenat wies den Einwand, demzufolge das Bauland nicht den besonderen Wert der ihnen entzogenen Grundstücke habe, ab; mangels einer gesetzlichen Regelung verweigerte er ihnen auch jegliche Entschädigung für den durch die Zurückbehaltung während des Verfahrens der ihnen gesetzmäßig zustehenden Grundabfindungen entstandenen Schaden.

22. Die Beschwerdeführer erhoben am 11. Dezember 1985 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof. Mit Erkenntnis vom 15. Juli 1986, das ihnen am 9. Oktober zugestellt wurde, hob dieser die Entscheidung des Obersten Agrarsenats bezüglich der oben erwähnten Grundabfindung wegen Verfahrensmangel auf; er verwarf die Beschwerde bezüglich der übrigen Punkte, insbesondere, was die Schadenersatzforderung anbelangt, mangels rechtlicher Grundlage.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt (24. März 1987) gibt es keinen Zusammenlegungsplan für Palterndorf.

## II. Die einschlägigen Rechtsvorschriften

### 1. Allgemeines

23. In Österreich ist die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Agrarreform zwischen Bund und den Ländern geteilt: die Grundsatzgesetzgebung gehört dem ersteren, die Ausführungsgesetzgebung und der Vollzug dem letzteren an (Art 12 Abs 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz). Nach Art 12 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz stehen die Entscheidungen in letzter Instanz und in der Landesinstanz Senaten zu, die aus "dem Vorsitzenden, aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen" bestehen; "der Senat, der in letzter Instanz entscheidet, ist beim zuständigen Bundesministerium eingerichtet". "Die Organisation, die Aufgaben und das Verfahren der Senate, sowie die Grundsätze betreffend die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befaßten Behörden werden durch Bundesgesetz geregelt". Dieses muß vorsehen, daß die Bescheide der Senate nicht der Aufhebung und Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen; der Ausschluß eines Rechtsmittels von der Behörde erster Instanz an den Landesagrarsenat ist unzulässig.

24. In diesem verfassungsrechtlichen Rahmen hat der Nationalrat drei Gesetze, die folgende Fragen betreffen, erlassen:

- i. Die Grundsätze des anzuwendenden Rechtes in Angelegenheiten der Agrarreform (Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, in der Fassung von 1977);
- ii. Die Organisation der Agrarsenate und die Grundsätze betreffend die Einrichtung der Behörden erster Instanz (Agrarbehördengesetz 1951, in der Fassung von 1974);
- iii. Das Verfahren vor den Agrarbehörden (Agrarverfahrensgesetz 1950, das auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz verweist).

## 2. Die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken

25. Auf dem Gebiet der Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken, sind die Grundsätze im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz festgelegt. Die Länder haben die Fragen, die ihnen der Bundesgesetzgeber überlassen hat, in den Flurverfassungs-Landesgesetzen behandelt.

26. In Niederösterreich ist die Zusammenlegung Gegenstand des Flurverfassungsgesetzes von 1975; es hat ein Gesetz aus dem Jahre 1934 ersetzt und ein Gesetz vom 23. Februar 1979 hat es in einzelnen Punkten abgeändert.

27. Die Grundzusammenlegung ist dazu bestimmt, die Struktur des landwirtschaftlichen Grundeigentums und die Infrastruktur der betroffenen Zone zu verbessern: sie schließt sowohl die Annahme von gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, als auch eine Neuverteilung von Grundstücken ein. Sie sieht die folgenden Phasen vor:

- Einleitung der Maßnahmen in Abgrenzung der Zusammenlegungszone (§§ 2 und 3 Landesgesetz);
- Feststellung des Besitzstandes der betroffenen Grundstücke und deren Schätzung (§§ 10 - 12);
- Festlegung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§§ 13 - 15);
- gegebenenfalls die vorläufige Übernahme von Grundstücken (§ 22);
- Annahme des Grundzusammenlegungsplanes (§§ 16 - 21).

Keine dieser Phasen kann beginnen, bevor nicht eine endgültige Entscheidung die vorangehende abgeschlossen hat. Es gibt jedoch Ausnahmen, insbesondere was die Bewertung von Grundstücken angeht; sie muß in einem Frühstadium des Verfahrens und unter Anwendung der vom Gesetz bestimmten Kriterien (§ 11 Landesgesetz) erfolgen. Jede Bewertung kann indessen Gegenstand einer Berufung sein, solange kein endgültiger Zusammenlegungsplan besteht (§ 12 Abs 5 Landesgesetz und § 68 Abs 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz).

28. Von dem Besonderen beschlossen, dient die Einleitung des Verfahrens dazu, die Zusammenlegungszone zu bestimmen, die außer land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken die für gemeinsame Anlagen notwendigen Grundstücke umfassen kann. Die Eigentümer bilden eine Zusammenlegungsgemeinschaft, die eine juristische Person öffentlichen Rechts darstellt.

Die Einleitung des Verfahrens hat zur Folge, daß für seine gesamte Dauer der Gebrauch der Grundstücke eingeschränkt ist; jede Änderung der Widmung bedarf der Zustimmung der Agrarbezirksbehörde.

29. Daraufhin weist die Agrarbezirksbehörde den Besitzstand der Grundstücke aus und schätzt sie. Ihre Entscheidung (Besitzstandsausweis und Bewertungsplan) stellt ihren Wert nach den genauen Kriterien, die das Gesetz bestimmt, fest.

Jeder der Eigentümer, der in dem Verfahren Partei ist, kann gegen die Bewertung nicht nur seiner eigenen Grundstücke, sondern auch derjenigen der anderen - bis zum Inkrafttreten des Zusammenlegungsplans - Einspruch erheben.

30. Gemeinsame Maßnahmen, wie die Bodenverbesserung und die Umgestaltung des Bodens und der Landschaft, und die gemeinsamen Anlagen, wie Privatwege, Brücken und Gräben, Drainage- oder Bewässerungskanäle, werden angeordnet, wenn sie für einen angemessenen Zutritt zu den Grundabfindungen und deren wirksamer Nutzung erforderlich erscheinen, oder wenn sie in einer anderen Weise dem Ziel des Verfahrens im Interesse der Mehrheit der betroffenen Personen dienen. Es kann sich auch um die Umwandlung, die Verlegung oder die Beseitigung vorhandener Anlagen handeln. All das führt zu einer spezifischen Entscheidung der Agrarbezirksbehörde (Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen), die gleichfalls die Frage der Kosten, die im allgemeinen zwischen den Eigentümern aufgeteilt werden, regeln muß.

31. Die zuständige Agrarbehörde fällt die drei letztgenannten Entscheidungen (§§ 29 - 30 oben) eine nach der anderen oder gleichzeitig; sie kann sie alle gemeinsam mit dem Zusammenlegungsplan treffen (§ 12 Abs 4, 14, §§ 3 und 21 Landesgesetz).

32. § 22 Landesgesetz gestattet eine vorläufige Übernahme von Grundstücken, wenn mindestens 2/3 der Eigentümer zustimmen, unter folgenden Bedingungen:

- der Plan der gemeinsamen Anlagen ist bereits festgelegt;
- ein Entwurf des Zusammenlegungsplans ist bereits erstellt und die Grundabfindungen wurden bereits abgesteckt.

Die provisorische Übernahme zielt im wesentlichen darauf hin, eine rationelle Nutzung der in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Zone während der zwischenzeitlichen Periode sicherzustellen. Personen, denen Grundstücke zugewiesen wurden, erwerben das Eigentum darüber unter auflösender Bedingung:

Sie verlieren es, wenn der endgültige Zusammenlegungsplan die Zuerteilung nicht bestätigt (Eigentum unter auflösender Bedingung).

33. Am Ende des Verfahrens nimmt die Agrarbezirksbehörde den Zusammenlegungsplan an, der seit 1977, spätestens 3 Jahre nach der endgültigen Entscheidung über die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen veröffentlicht werden muß (§ 7a Abs 4 Agrarverfahrensgesetz). Es handelt sich um einen Verwaltungsakt, der von Karten und anderen technischen Daten begleitet ist; seine wichtigste Aufgabe besteht darin, den Ausgleich der den in das Verfahren einbezogenen Eigentümern zusteht, zu bestimmen.

In dieser Hinsicht enthält das Landesgesetz ua folgende Bestimmungen:

- "Jede Partei, deren Grundstück in Zusammenlegungsmaßnahmen einbezogen sind (...) hat Anspruch auf einen Ausgleich in Grundstücken, die soweit möglich, denselben Wert haben" (§ 17 Abs 1);

- "der Wert der Ausgleichsparzellen muß der geforder-  
ten Entschädigung möglichst angeglichen sein. Ab-  
weichungen von 5 % sind zulässig (...). Sie können  
durch Zahlungen in Geld ausgeglichen werden" (§ 17  
Abs 7);
- " die einer Partei im Zuge eines Ausgleichs zugewie-  
senen Grundstücke müssen ihren, in die Zusammen-  
legungsmaßnahmen fallenden so ähnlich wie möglich  
sein, sowohl was ihre Natur als auch was ihren  
agrarwirtschaftlichen Wert anlangt. Sie müssen ihr  
bessere oder zumindest die gleichen Erträge ein-  
bringen, wie ihre vorherigen Grundstücke, ohne  
wesentliche Umstellung betreffend ihre Beschaffen-  
heit oder betreffend die Einrichtungen zu ihrer Be-  
wirtschaftung, (...)" (§ 17 Abs 8).

Für die Grundstücke, die einen besonderen Wert dar-  
stellen, bestimmt § 18 Landesgesetz folgendes:

"Grundstücke, die wegen ihrer besonderen Eignung  
für bestimmte Kulturen oder wegen ihrer Bestimmung  
für andere als landwirtschaftliche Zwecke einen  
besonderen Wert haben, werden ihrem Eigentümer zu-  
rückgegeben oder durch in Hinsicht auf ihren Markt-  
wert und ihre Bewirtschaftung gleichwertige Gründe  
ersetzt.

Es handelt sich insbesondere um:

- a) verbaute Grundstücke oder Grundstücke, für  
die eine Baubewilligung erteilt wurde;
- b) Grundstücke, die in einem Regionalplan oder in  
einem vereinfachten Flächenwidmungsplan gemäß  
den Bestimmungen des niederösterreichischen  
Flurverfassungs-Landesgesetzes von 1976 als  
Bauland ausgewiesen sind (....)".

Seit 1979 bestimmt das Gesetz, daß es den Betroffenen  
obliegt, den besonderen Wert ihrer Grundstücke vor der Annahme  
des Grundstück-Bewertungsplans anerkennen zu lassen (§ 18  
Abs 4).

Die Landesgesetzgebung sieht keine Entschädigung an die Eigentümer, die mit Erfolg die Rechtmäßigkeit der erhaltenen Abfindungen bestritten haben, für den vor dem Inkrafttreten eines endgültigen Zusammenlegungsplans erlittenen Schaden vor.

### 3. Die Agrarbehörden

34. In Niederösterreich ist das Organ, das zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist, die Agrarbezirksbehörde; sie hat den Charakter einer reinen Verwaltungsbehörde. Die oberen Behörden sind der Landesagrarsenat, der beim Amt der Landesregierung, und der Oberste Agrarsenat, der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichtet ist.

Gegen die Bescheide der Bezirksbehörde kann beim Landesagrarsenat Berufung eingelegt werden. Dieser entscheidet in letzter Instanz, außer er hat den betreffenden Bescheid abgeändert und wenn der Streit eine der Fragen, die in § 7 Abs 2 Agrarbehördengesetz aufgeführt sind, betrifft, wie etwa die Gesetzmäßigkeit der Abfindung im Falle einer Grundzusammenlegung; in einem solchen Fall ist ein Rechtsmittel an den Obersten Agrarsenat gegeben.

Im österreichischen Recht werden die Agrarbehörden als gemischte Organe (Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag) betrachtet; sie stellen eine Art von "besonderen Verwaltungsgerichten" dar.

35. Der Landesagrarsenat besteht aus acht Mitgliedern; die alle von der Landesregierung bestellt werden (§ 5 Abs 2 und 4 Agrarbehördengesetz):

- ein rechtskundiger Landesbeamter als Vorsitzender;
- drei Richter;
- ein in den Angelegenheiten der Bodenreform erfahrener rechtskundiger Landesbeamter als Berichterstatter;
- ein in agrartechnischen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Dienstes;
- ein in forstlichen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Dienstes;
- ein landwirtschaftlicher Sachverständiger im Sinne des § 52 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz.

36. Der Oberste Agrarsenat besteht ebenso aus acht Mitgliedern (§ 6 Abs 2 und 4 Agrarbehördengesetz) und zwar:

- ein rechtskundiger Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzender;
- drei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes;
- ein in Angelegenheiten der Bodenreform erfahrener rechtskundiger Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Berichterstatter;
- ein in agrartechnischen Angelegenheiten erfahrener Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;
- ein in forstlichen Angelegenheiten erfahrener Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;
- ein landwirtschaftlicher Sachverständiger im Sinne des § 52 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz.

**Die Seiten 25-28 fehlen.**

Erkenntnis nicht zugestellt, können sie sich an die obere Behörde wenden, welcher dann die Entscheidung in der Sache zukommt (§ 73 Abs 2). Entscheidet auch diese nicht in der vorgegebenen Frist, geht die Zuständigkeit über Antrag der Betroffenen auf den Verwaltungsgerichtshof über (Art 132 Bundes-Verfassungsgesetz und § 27 Verwaltungsgerichtshofgesetz).

In der Begründung sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die für die Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen (§ 58 Abs 2 und § 60 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz). Das Erkenntnis ist den Parteien zuzustellen; auf Beschluß des Senats kann das Erkenntnis auch sogleich verkündet werden (§ 13 Agrarverfahrensgesetz).

#### 5. Die Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof

42. Die Entscheidungen der Agrarsenate können vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Dieser prüft, ob der Beschwerdeführer wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrags in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt wurde (Art 144 Bundes-Verfassungsgesetz).

43. Abweichend von der Grundsatznorm des Art 133 Z 4 Bundes-Verfassungsgesetz, ist nach § 8 Agrarbehördengesetz

die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs zulässig. Diese kann vor oder nach der Anrufung des Verfassungsgerichtshofs erfolgen, der den Fall auf Antrag des Beschwerdeführers, und wenn er eine Verletzung des geltendgemachten Rechts nicht als gegeben annimmt, an den Verwaltungsgerichtshof verweist (Art 144 Abs 3 Bundes-Verfassungsgesetz).

Nach Art 130 Bundes-Verfassungsgesetz erkennt der Verwaltungsgerichtshof über Beschwerden, womit die Rechtswidrigkeit des Bescheides der Verwaltungsbehörden, der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine Person oder die Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden behauptet wird. Er erkennt ebenso über Beschwerden gegen die Entscheidungen von gemischten Organen - wie den Agrarsenaten - wenn das Gesetz ihn dazu ermächtigt (§§ 34 und 40 oben).

Wenn er die Beschwerde nicht als unbegründet abweist, hebt er die angefochtene Entscheidung auf. Er entscheidet in der Sache nur, wenn die zuständige Behörde ihrer Entscheidungspflicht nicht nachgekommen ist (§ 42 Abs 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz).

Wenn er die Gesetzmäßigkeit eines Verwaltungsaktes oder der Entscheidung eines gemischten Organs zu überprüfen hat, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof auf der Grundlage des von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalts und nur im Rahmen der geltendgemachten Beschwerdegründe, ausgenommen bei Unzuständigkeit der belangten Behörde oder bei Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 41 Verwaltungsgerichtshofgesetz). Hiezu präzisiert das Gesetz: der Verwaltungs-

gerichtshof hebt den angefochtenen Bescheid wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften auf, wenn der Sachverhalt von der Behörde in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig angenommen wurde oder der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung bedarf, oder wenn Verfahrensvorschriften nicht beachtet wurden, bei deren Einhaltung die belangte Behörde zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können (§ 42 Abs 2 Z 3 des oben genannten Gesetzes).

Wenn im Zuge des Verfahrens Gründe auftreten, die den Parteien bisher nicht bekannt waren, hat der Verwaltungsgerichtshof diese darüber anzuhören und, wenn nötig, eine Vertagung zu verfügen (§ 41 Abs 1).

Das Verfahren besteht im wesentlichen in einem Austausch von Schriftsätzen (§ 36), gefolgt, mit einigen im Gesetz angeführten Ausnahmen, von einer kontradiktorischen Verhandlung, die grundsätzlich öffentlich ist (§§ 39 und 40).

#### DAS VERFAHREN VOR DER KOMMISSION

44. In ihrer Beschwerde vom 25. Januar 1982 an die Kommission (Nr. 9816/82) behaupten Leopold, Josef und Anna Poiss, daß ihr Fall nicht in der angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht im Sinne von Art 6 Abs 1 der Konvention abgehandelt worden ist. Des weiteren behaupteten sie eine Verletzung ihres Rechts auf Eigentum im Sinne des Art 1 des Protokolls Nr. 1.

45. Die Kommission hat die Beschwerde am 9. März 1984 für zulässig erklärt. In ihrem Bericht vom 24. Januar 1986 (Art 31 der Konvention), gelangt sie (einstimmig) zu dem Ergebnis, daß eine Verletzung des Art 6 Abs 1 der Konvention und (mit 11 Stimmen gegen 1) daß eine Verletzung des Art 1 des Protokolls Nr. 1 vorliegt.

Der volle Wortlaut ihrer Meinung und zweier ihr beigefügter Sondervoten werden im Anhang zu dem vorliegenden Urteil wiedergegeben \*).

---

\*) Anmerkungen des Kanzlers: Aus technischen Gründen wird der Text nur in der gedruckten Ausgabe (Band 117 der Serie A der Veröffentlichungen des Gerichtshofs) wiedergegeben werden; er kann aber jederzeit in der Kanzlei des Gerichtshofes angefordert werden.

SCHLUSSANTRÄGE AN DEN GERICHTSHOF

46. In der Verhandlung vom 20. Oktober 1986 stellte die Regierung an den Gerichtshof den Antrag, "er möge feststellen, daß die Bestimmungen des Art 6 Abs 1 der Konvention, sowie Art 1 des Protokolls Nr. 1 in diesem Fall nicht verletzt worden sind, und daß daher der der Beschwerde zugrundeliegende Sachverhalt keine Verletzung der Erfordernisse der Konvention von Seiten der Republik Österreich, darstellt".

Der Rechtsberater der Beschwerdeführer hat in seiner Stellungnahme vom 18. August 1986 an den Gerichtshof den Antrag gestellt, er möge sich insbesondere der Meinung der Kommission anschließen und "die Republik Österreich (...) einer Verletzung der Menschenrechte schuldig erkennen".



ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. ÜBER DIE BEHAUPTETE VERLETZUNG DES ART 6  
ABS 1 DER KONVENTION

47. Die Beschwerdeführer machen geltend, daß ihr Fall nicht in einer "angemessenen Frist" gehört worden sei, daß die Agrarsenate nicht öffentlich verhandelt hätten und sie keine unabhängigen und unparteiischen Gerichte darstellen. Sie stützen sich auf Art 6 Abs 1 der Konvention, der besagt:

"Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden hat (...)" .

Die Regierung behauptet das Nichtvorliegen jeglicher Verletzung. Die Kommission ist ihrerseits der Ansicht, daß die Verfahrensdauer die "angemessene Frist" überschritten hat; sie gibt zu den übrigen Aspekten der Darstellung der Betroffenen keine Meinung ab.

1. Über die Anwendbarkeit von Art 6 Abs 1

48. Der Zusammenlegungsplan von Palterndorf betraf ua die Grundstücke der Familie Poiss, die ihnen im Austausch mit Grundstücken anderer Eigentümer gegeben wurden. Die Beschwerdeführer haben die Gesetzmäßigkeit der Abfindung bestritten und bestreiten sie weiterhin. Jede - günstige oder ungünstige - Entscheidung der befaßten Behörden betraf, be-

trifft oder wird ihre Eigentumsrechte folglich betreffen. Das Ergebnis des bekämpften Verfahrens ist "bestimmend für Rechte und Verpflichtungen privatrechtlichen Charakters" (Urteil Ringeisen vom 16. Juli 1971, Serie A Nr. 13, S. 39, § 94 und Sramek vom 22. Oktober 1984, Serie A Nr. 84, S. 17, § 34), sodaß Art 6 Abs 1 im vorliegenden Fall anwendbar ist, was im übrigen auch von der Regierung zugegeben wird.

2. Über die Beachtung von Art 6 Abs 1

a) "Unabhängiges und unparteiisches Gericht" -  
"öffentlich"

49. Vor dem Gerichtshof haben die Beschwerdeführer den nicht öffentlichen Charakter der Verhandlungen vor den Agrarsenaten bemängelt, und deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit angezweifelt. Was den zweiten Punkt anbelangt, so führten sie, auf Grund des Organisationsplanes des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, das Bestehen hierarchischer Bindungen zwischen den beamteten Mitgliedern, ferner die Teilnahme an Abstimmungen von Beamten, die damit beauftragt sind, Gutachten vorzubereiten, und die Kürze des Mandats (fünf Jahre) an.

Es handelt sich hier um neue Beschwerdepunkte: da sie als solche nicht vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte erhoben worden sind, beziehen sie sich nicht auf Tatbestände, die in dem von ihrer Zulässigkeitsentscheidung gezogenen Rahmen liegen. Der Gerichtshof ist daher nicht zu-

ständig, sie zu untersuchen (s insbesondere mutatis mutandis Urteil Bozano vom 18. Dezember 1986, Serie A Nr. 111 S. 27, § 62).

b) "Angemessene Frist"

i. Der zu beachtende Zeitraum

50. In Zivilsachen hat die angemessene Frist des Art 6 Abs 1 gewöhnlich mit der Befassung des "Gerichts" ihren Beginn (s zuletzt das Urteil Deumeland vom 29. Mai 1986, Serie A Nr 100. S. 26, § 77) und im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Akt keinerlei Grundlage für den Gerichtshof, die Entstehung des Streitfalls auf einen früheren Zeitpunkt zurückzuverlegen.

Was das Ende des zu beachtenden Zeitraums betrifft, so hat die Regierung vor der Kommission den Standpunkt vertreten, daß, wenn Art 6 Abs 1 von einer Entscheidung (determination) über Rechte zivilen Charakters spricht, er nicht unbedingt ein Urteil oder eine endgültige Entscheidung im Auge hat. Es hätte nun zuerst eine vorläufige Übernahme von Grundabfindungen durch die Beschwerdeführer stattgefunden, dann die Anerkennung der Tatsache, daß sie Anspruch auf eine bessere Entschädigung hätten.

Ebenso wie die Kommission, kann der Gerichtshof diese Auffassung nicht teilen. Nach seiner ständigen Rechtsprechung zur Anwendung von Art 6 Abs 1, deckt der Zeitraum, dessen angemessenen Charakter er zu untersuchen hat, das ganze anhängige

Verfahren, einschließlich der Rechtsmittelverfahren (s insbesondere das vorgenannte Urteil Deumeland, ibidem). Infolgedessen erstreckt er sich bis zu der Entscheidung, die den "Streitfall" beendet (Urteil Guincho vom 10. Juli 1984, Serie A, Nr. 81, S. 13, § 29).

51. Im vorliegenden Fall umfaßt das Verfahren zwei Phasen.

52. Die erste Phase hat zwischen dem 27. und 30. September 1965, mit der Berufung der Beschwerdeführer gegen den Zusammenlegungsplan vom 1. September 1965 (§ 8 oben) begonnen.

Sie war am 23. Mai 1972 beendet, als dem Beschwerdeführer das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 24. Februar zugestellt wurde (ibidem). Das vor ihm abgeführte Verfahren kommt tatsächlich in Betracht: wenn es ihm auch nicht oblag, in der Sache zu entscheiden, so konnte seine Entscheidung nichtsdestoweniger für den Ausgang des Streitfalles Folgen haben (s vorgenanntes Urteil Deumeland, S. 26, § 77).

Die erste Phase hat somit sechs Jahre , sieben Monate und dreiundzwanzig Tage (30. September 1965 - 23. Mai 1972) gedauert.

53. Nach Meinung der Kommission hatte die zweite Phase am 1. Oktober 1975, mit der Wiedereröffnung des Verfahrens

beim Obersten Agrarsenat (§ 10 oben) begonnen. Der Gerichtshof teilt diese Meinung nicht ; er glaubt, vom Datum des 6. September ausgehen zu müssen, als die Beschwerdeführer den Antrag auf Wiedereröffnung stellten, indem sie aufgrund des Flächenwidmungsplans vom 7. September 1971, die Bewertung einiger ihrer vormaligen Güter anfochten (ibidem).

Die Phase, um die es sich handelt, dauert noch an; ihre Länge überschreitet schon zwölfteinhalb Jahre (6. September 1974 - 24. März 1987).

54. Infolgedessen beläuft sich die zu untersuchende Gesamtdauer auf mehr als neunzehn Jahre.

ii. Die maßgeblichen Kriterien

55. Der angemessene Charakter der Dauer eines Verfahrens wird nach den Umständen des Falles und unter Berücksichtigung der nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes feststehenden Kriterien bewertet, insbesondere nach dem Grad der Komplexität des Falles, dem Verhalten der Beschwerdeführer und dem der zuständigen Behörden (s insbesondere die Urteile Buchholz vom 6. Mai 1981, Serie A, Nr. 42, S.15 - 16, § 49, und Zimmermann und Steiner vom 13. Juli 1983, Serie A Nr. 66, S.11, § 24).

56. Jede Form von Grundzusammenlegung stellt von Natur aus einen komplexen Vorgang dar. Die korrekte Bewertung der abzutretenden und im Austausch zu erhaltenden Parzellen steht

natürlich einfach und voll berechtigt im Mittelpunkt der Anliegen der Eigentümer. Die mit einer solchen Bewertung verbundenen Schwierigkeiten werden häufig durch die traditionelle Bindung des Landwirtes an seine Felder verstärkt. Darüberhinaus handelt es sich um eine Maßnahme, die darauf hinzielt, die Rentabilität der Bewirtschaftung zu erhöhen und die Infrastruktur der betroffenen Zone zu entwickeln; sie berührt daher nicht nur die Interessen der Einzelnen, sondern auch die der gesamten Gemeinschaft.

Die strittige Zusammenlegung betraf 530 Personen, darunter 428 Eigentümer (§ 8 oben). Von September 1965 an, haben die Beschwerdeführer behauptet, daß gewisse ihrer vormaligen Grundstücke aus Bauland bestanden, das einen höheren Wert als den der Grundabfindungen darstellte (ibidem). Es war im wesentlichen ein Sachverhalt unter Berücksichtigung der einschlägigen Gegebenheiten zu klären, wie das Vorhandensein eines Flächenwidmungsplans, die Oberfläche der Grundstücke, ihre Bestimmung, ihre geographische Lage usw. Indessen hatten die zuständigen Behörden, nachdem die Berufungen der Poiss von Erfolg gekrönt waren, einen neuen Plan zu erstellen. Sie mußten ohne Zweifel nicht zu ihrem Ausgangspunkt zurückkehren, aber sie mußten zunächst jeden der betroffenen Eigentümer hören. Wie die Regierung betont, mußte sich ihre Aufgabe insofern als wesentlich schwieriger erweisen, als zum Zeitpunkt der Wiedereröffnung des Verfahrens der erste Plan seit ungefähr drei Jahren und vier Monaten inkraft war (23. Mai 1972 - 1. Oktober 1975, §§ 8 und 10 oben).

Die Anwendung des Gesetzes scheint daher Tatsachenfragen von beträchtlicher Komplexität aufgeworfen zu haben.

57. Nach Meinung der Regierung tragen die Beschwerdeführer in einem gewissen Ausmaß selbst die Verantwortung für die Verzögerungen, die sie angeben: sie hätten alle sich ihnen bietenden Rechtsmittel - selbst diejenigen ohne reelle Erfolgchancen - ausgeübt, insbesondere nachdem der Fall bei der Kommission anhängig gemacht worden sei, hätten sie keinen Versuch unterlassen, das Verfahren in Österreich in die Länge zu ziehen. Im besonderen hätten sie den Fehler gemacht, sich wiederholt an die höhere Instanz zu wenden und hiermit die Arbeiten der unteren Instanz zu unterbrechen.

Der Gerichtshof teilt diese Meinung nicht.

Er erinnert zunächst daran, daß nach seiner ständigen Rechtsprechung einem Beschwerdeführer nicht vorzuwerfen ist, daß er alle Rechtsmittel, die ihm das innerstaatliche Recht bietet, voll ausgeschöpft habe (s mutatis mutandis Urteil Eckle vom 15. Juli 1982, Serie A Nr. 51, S. 36, § 82). Nun so unterstreicht die Kommission zu Recht, sind im vorliegenden Fall die ergriffenen Rechtsmittel im allgemeinen zielführend gewesen (§§ 10, 12, 14, 19, 20, 21 und 22 oben).

Was die Anträge anbelangt, die übergeordnete Instanz an Stelle der unmittelbar zuständigen Behörde entscheiden zu lassen, so erlaubt das Gesetz den Beschwerdeführern, sie nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten (§ 41 oben) einzubringen.

Nun hatten sie jedesmal länger zugewartet - acht Monate und drei Wochen; ungefähr acht Monate; neun Monate und achtzehn Tage (§§ 12, 17 und 21 oben) - und keiner ihrer Rechtsbehelfe war erfolglos geblieben.

Das an sich rechtmäßige Betragen der Beschwerdeführer stellt jedoch eine objektive Tatsache dar, die dem belangten Staat nicht zuzurechnen ist; sie ist bei der Entscheidung der Frage, ob eine Überschreitung der angemessenen Frist gem Art 6 Abs 1 vorliegt, in Betracht zu ziehen (mutatis mutandis vorgenanntes Urteil Eckle, ibidem).

58. Was die zuständigen Behörden anbelangt, weist der Gerichtshof darauf hin, daß sie das Verfahren von Amts wegen in Gang gesetzt hatten, und daß die Verantwortung für dessen Ablauf ihnen zufiel (§§ 28 und 41 oben). Darüberhinaus und vor allem, hatte sie von April 1963 an, die vorläufige Übernahme der betroffenen Grundstücke beschlossen (§ 8 oben). Mithin mußten sie eine besondere Eile an den Tag legen. Der österreichische Gesetzgeber anerkennt übrigens selbst das Vorhandensein einer solchen Verpflichtung: er hat auf dem Gebiet der Zusammenlegung die allgemeine Regel aufrechterhalten, die eine Entscheidung innerhalb von sechs Monaten verlangt (§ 41 oben) und hat im Jahre 1977 angeordnet, daß ein Zusammenlegungsplan spätestens drei Jahre nach der endgültigen Entscheidung über die vorläufige Übernahme veröffentlicht werden muß (§ 33 oben).

59. Die Beschwerdeführer beanstanden nicht die Dauer des anfänglichen Verfahrens (sechs Jahre, sieben Monate und

dreiundzwanzig Tage, § 52 oben). Wenn auch nicht unbeachtlich - insbesondere im Hinblick darauf, daß seit April 1963 vorläufige Grundübernahmen stattfanden - erklärt sie sich ohne Zweifel weitgehend durch die Umstände eines Falles, den die Behörden zum ersten Male zu untersuchen hatten.

Das gleiche gilt nicht für mehrere Verzögerungen, die den zweiten Zeitraum betreffen.

Zu allererst benötigte der Oberste Agrarsenat fünfzehn Monate und zehn Tage (6. September 1974 - 16. Dezember 1975, § 10 oben) um das Verfahren wiederzueröffnen. Nun stellen, so scheint es, die sich ergebenden Fragen keinerlei Komplexität für ihn dar: er hatte zu untersuchen, ob die vom Gesetz im Gegenstand verlangten Bedingungen erfüllt worden waren und, bejahendenfalls, ob, wie die Beschwerdeführer behaupteten, ein Flächenwidmungsplan, der die in Frage stehenden Grundstücke als Bauland auswies, vorhanden war. Man kann nur schlecht verstehen, daß er erst nach mehr als fünfzehn Monaten nach Antragstellung in der Sache entschied.

Was aber am meisten beeindruckt, ist, daß beinahe zehn Jahre (16. Dezember 1975 - 30. Oktober 1985, §§ 10 und 21 oben) bis zur Zustellung eines neuen Zusammenlegungsplans an die Beschwerdeführer verstrichen sind. Der Hauptgrund liegt darin, daß die Agrarbezirksbehörde sich zweimal der Entscheidung des Obersten Agrarsenats, mit der dieser die Wiedereröffnung des Verfahrens anordnete, nicht beugte (§§ 11 und 13 oben).

Das erste Berufungsverfahren dauerte fast sechzehn Monate, insbesondere wegen der Untätigkeit des Landesagrarsenats (3. Mai 1976 - 30. August 1977, § 12 oben). Danach erforderte es kaum weniger als ein Jahr, (30. August 1977 - 23. August 1978, §§ 12 und 13 oben) für die Agrarbezirksbehörde, um im wesentlichen in ihrer Haltung zu verharren, dann ein wenig mehr als sieben Monate für den Landesagrarsenat, um dieser den Fall zurückzuverweisen (8. September 1978 - 13. April 1979, § 14 oben) und schließlich ein Jahr und drei Wochen für den Obersten Agrarsenat, um diese letzte Entscheidung zu bestätigen (2. Mai 1979 - 23. Mai 1980, § 16 oben). Diese Zeiträume, die insgesamt vier Jahre umfassen, sind, wie die Kommission zu Recht befindet, unangemessen.

Das gleiche gilt für die Dauer des weiteren Verfahrens vor der Agrarbezirksbehörde (§§ 16 - 17 oben). Das Fehlen ihrer Entscheidung in der gesetzmäßigen Frist löste eine Serie von Rechtsmitteln aus, deren Behandlung sich bis zur Zustellung des für die Beschwerdeführer günstigen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs - nach achtzehn Monaten und dreizehn Tagen - (21. Januar 1981 - 3. August 1982, §§ 17 - 19 oben) hinzog. Der Verwaltungsgerichtshof stellte fest, daß die von der Agrarbezirksbehörde ergriffenen Maßnahmen die Langsamkeit ihres Verfahrens nicht rechtfertigen konnten, und daß der Landesagrarsenat die Berufung der Betroffenen hätte annehmen und selbst darüber entscheiden müssen (§ 19 oben). Immerhin mußten die Beschwerdeführer noch vier Monate und eine Woche warten, bis sie den Wortlaut der Entscheidung, mit der der Oberste Agrarsenat aufgrund des oben genannten Erkenntnisses diejenige des Landesagrarsenats ver-

warf, zugestellt erhielten (3. August 1982 - 10. Dezember 1982, § 20 oben).

Die Beschwerde wurde erneut vor dem Landesagrarsenat anhängig gemacht, machte aber keine Fortschritte. So stellten die Beschwerdeführer nach mehr als neun Monaten einen Devolutionsantrag beim Obersten Agrarsenat (10. Dezember 1982 - 28. September 1983, §§ 20 - 21 oben). Durch eine Entscheidung, die ihnen ungefähr vier Monate nachdem sie Beschwerde eingelegt hatten, zugestellt wurde (28. September 1983 - 23. Januar 1984, § 21 oben) zog er die Sache an sich. Der Oberste Agrarsenat benötigte noch zweiundzwanzig Monate und dreiundzwanzig Tage, um den neuen Zusammenlegungsplan anzunehmen (7. Dezember 1983 - 30. Oktober 1985, § 21 oben). Ohne die mit der Erfüllung einer solchen Aufgabe verbundenen Schwierigkeiten zu übersehen, ist der Gerichtshof der Meinung, daß diese Phase ebenfalls übergroße Verzögerungen erfahren hat.

Dem ist nicht so, was das Beschwerdeverfahren anlangt, das auf die Entscheidung des Obersten Agrarsenats gefolgt ist: der Verwaltungsgerichtshof hat sein Erkenntnis kaum zehn Monate nach Einleitung des Verfahrens (11. Dezember 1985 - 9. Oktober 1986, § 22 oben) zugestellt und nur ungefähr fünfeinhalb Monate sind seither verstrichen.

60. Insgesamt erstreckt sich das gegenständliche Verfahren bereits über mehr als neunzehn Jahre (§ 54 oben). Ungeachtet der Komplexität des Falles, erweist sich eine solche Dauer nach den Umständen des Falles als unangemessen, insbe-

sondere im Hinblick auf die besondere Eile, die die vorläufige Übernahme der Grundabfindungen verlangte. Die verschiedenen ungerechtfertigten Verzögerungen, die festgestellt wurden, sind nicht den Beschwerdeführern selbst, sondern gewissen mit dem Fall befaßten Behörden zuzuschreiben. Im übrigen anerkennt die Regierung, daß es solche Verzögerungen gegeben hat. In der Gesamtheit haben sie ein Überschreiten der angemessenen Frist, deren Beachtung Art 6 Abs 1 vorschreibt, zur Folge gehabt.

II. ÜBER DIE BEHAUPTETE VERLETZUNG DES ART 1  
DES PROTOKOLLS NR 1

61. Nach Ansicht der Beschwerdeführer hat die vorläufige Übernahme ihrer Grundstücke im Jahre 1963 ihr Recht auf Eigentum verletzt: sie hätten noch immer nicht den Ausgleich in Grundstücken, auf den ihnen die Landesgesetzgebung Anspruch gibt, erhalten und sie hätten durch diese Tatsache einen "jährlichen Ernteverlust von 25.700,-- öS" und einen Zinsverlust von 45.000,-- öS" erlitten. Sie behaupteten eine Verletzung des Art 1 des Protokolls Nr 1, der wie folgt lautet:

"Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bedingungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält".

Die Regierung widerspricht dieser Auffassung; die Kommission stimmt ihr im wesentlichen zu.

62. Ein Eingriff in das Recht auf Eigentum der Beschwerdeführer, wie es Art 1 des Protokolls zusichert (Urteil Marckx vom 13. Juni 1979, Serie A Nr. 31, S. 27, § 63), hat unbestritten stattgefunden: am 22. April 1963 wurden ihre Grundstücke anderen Eigentümern, die an den Zusammenlegungsmaßnahmen beteiligt waren, zugeteilt, oder für gemeinsame Maßnahmen und Anlagen benützt, ohne daß sie bis heute, durch eine endgültige Entscheidung, die Abfindung in natura, wie ihn die Landesgesetzgebung vorschreibt, erhalten hätten (§§ 8, 10, 12, 21 und 22 oben).

63. Es bleibt noch die Frage zu klären, ob dieser Begriff Art 1 des Protokolls Nr 1 verletzt.

Er "enthält drei verschiedene Vorschriften": die erste, die im ersten Satz des ersten Absatzes ausgedrückt wird und allgemeinen Charakter hat, verkündet den Grundsatz der Wahrung von Eigentum; die zweite, im zweiten Satz des gleichen Absatzes aufscheinend, bezieht sich auf die Wegnahme von Eigentum und unterwirft diese gewissen Bedingungen; was die dritte betrifft, die im zweiten Absatz angeführt wird, so anerkennt sie das Recht der Staaten, ua die Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Interesse der Allgemeinheit zu regeln. Der Gerichtshof muß die Anwendbarkeit der beiden letzteren prüfen, bevor er sich zur Befolgung der ersten äußert. Es handelt sich nicht bloß um Regeln, die in keinem Zusammenhang untereinander stehen: die zweite und

die dritte beziehen sich auf bestimmte Beispiele von Eingriffen in das Eigentumsrecht; sie müssen daher im Lichte des in der ersteren verankerten Grundsatzes ausgelegt werden (s an letzter Stelle Urteil Agosi vom 24. Oktober 1986, Serie A Nr. 108, S. 17, § 48).

64. Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, daß die österreichischen Behörden weder eine formelle noch eine tatsächliche Enteignung vorgenommen haben (Urteil Sporrong und Lönnroth vom 23. September 1982, Serie A Nr. 52, S. 24, §§ 62 - 63): die Übernahme im April 1963 hatte vorläufigen Charakter: nur das Inkrafttreten eines Zusammenlegungsplanes (§ 32 oben) würde sie unwiderruflich machen. Die Betroffenen werden daher ihre Grundstücke zurückerhalten, sollte der endgültige Plan die im vorigen Stadium des Verfahrens vorgenommene Verteilung nicht bestätigen. Folglich könne man es im Sinne des zweiten Satzes, erster Absatz des Art 1 nicht als endgültig betrachten, daß ihnen ihr "Eigentum entzogen" worden sei.

Andererseits hatte die vorläufige Übernahme nicht als Hauptziel, die "Benutzung" der Grundstücke zu beschränken oder zu kontrollieren (zweiter Absatz des Art 1), sondern die Zone der Zusammenlegung im Sinne einer verbesserten und rationellen Bewirtschaftung durch die "vorläufigen Eigentümer" rasch umzugestalten (§ 32 oben). Sie ist daher im Hinblick auf den ersten Satz des ersten Absatzes zu prüfen.

65. Im Sinne dieser Bestimmung hat der Gerichtshof zu untersuchen, ob ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen der allgemeinen Interessen der Gemeinschaft und

den Geboten der Wahrung der Menschenrechte eingehalten worden ist (vorgenanntes Urteil Sporrang und Lönnroth, S. 26, § 69).

66. Es ist notwendig, zuerst daran zu erinnern, daß bereits mehr als 24 Jahre seit der vorläufigen Übernahme verstrichen sind (22. April 1963 - 24. März 1987, § 8 oben), ohne daß die Beschwerdeführer auf Grund eines endgültigen Zusammenlegungsplanes die Abfindung in Grundstücken, wie es das Gesetz vorsieht, erhalten hätten.

Nach Ansicht der Regierung könne die Dauer des Verfahrens im Hinblick auf Art 1 des Protokolls Nr 1 nicht in Betracht kommen, wenn sie der Gerichtshof bereits als im Widerspruch zu Art 6 Abs 1 der Konvention stehend erklärt hat. Eine solche Meinung stimmt mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht überein, derzufolge ein und dieselbe Tatsache gegen mehr als eine Bestimmung der Konvention und des Protokolls verstoßen könne (siehe zB Urteil Airey vom 9. Oktober 1979 Serie A Nr. 32, S. 17, §§ 31 - 33). Im übrigen unterscheidet sich der Beschwerdegrund der im Hinblick auf Art 6 Abs 1 erhoben wurde, von dem, der sich auf Art 1 des Protokolls bezieht. Im ersten Fall handelte es sich darum, festzustellen, ob das Zusammenlegungsverfahren die angemessene Frist überschritten hatte, während im zweiten seine Dauer, überlang oder nicht, gemeinsam mit anderen Gesichtspunkten in Rechnung gezogen werden müsse, um zu entscheiden, ob die strittige Übernahme sich mit dem Schutz des Rechtes auf Eigentum vereinige.

67. Es muß gleichfalls hervorgehoben werden, daß es die einschlägige Landesgesetzgebung nicht gestattet hat, die vorläufige Übernahme trotz der erfolgreichen Berufung der Beschwerdeführer gegen die Zusammenlegungspläne, nochmals zu überprüfen. Sie sieht auch keine Möglichkeit vor, den Beschwerdeführern für den Schaden, den sie durch den erzwungenen Austausch ihrer Grundstücke gegen andere von minderer Beschaffenheit erlitten hätten, Ersatz zu leisten (§§ 21, 22 und 33 oben).

68. Der Gerichtshof verkennt indessen nicht das Anliegen des Gesetzgebers. Indem dieser eine solche Übernahme in einem frühen Stadium der Zusammenlegungsmaßnahmen genehmigt, will er im Interesse der Eigentümer im allgemeinen und der Gemeinschaft die kontinuierliche und ökonomische Benützung der Gründe, um die es sich handelt, sicherstellen. Überdies, wenn die Beschwerdeführer ihre Grundstücke im Zuge der im Jahre 1963 beschlossenen Übernahme verloren haben, so haben sie andere, wenngleich für sie nicht zufriedenstellende, an deren statt erhalten. Das anzuwendende System zeichnet sich jedoch durch eine gewisse Starrheit aus; es bietet keinerlei Möglichkeit, die Lage der Eigentümer vor dem Inkrafttreten eines Zusammenlegungsplanes zu ändern, oder sie für den Nachteil zu entschädigen, den sie bis zu einer endgültigen Grundabfindung erlitten haben können.

69. Infolgedessen enthüllen die Umstände des Falles einen Bruch des Gleichgewichtes, das zwischen dem Schutz des Rechtes auf Eigentum und den Erfordernissen des allgemeinen

Interesses obwalten muß; den Beschwerdeführern, die, was das endgültige Schicksal ihres Eigentums betrifft, im Ungewissen bleiben, wurde eine unverhältnismäßige Last aufgebürdet. Es ist in diesem Stadium nicht erforderlich, zu untersuchen, ob sie tatsächlich einen Schaden erlitten haben (vorgenanntes Urteil Sporrang und Lönnroth, S. 28, § 73).

70. Der Gerichtshof befindet daher, daß eine Verletzung des Art 1 des Protokolls Nr 1 vorliegt.

### III. ÜBER DIE ANWENDUNG DES ART 50 DER KONVENTION

71. Die Beschwerdeführer fordern eine Entschädigung für materielle Schäden in der Höhe von öS 919.100,-- und die Rückerstattung ihrer Anwaltskosten, die sie mit öS 248.125,48 beziffern.

Weder die Regierung noch die Kommission haben bisher dazu Stellung genommen. Die Frage ist somit derzeit nicht spruchreif; sie muß daher vorbehalten bleiben und das weitere Verfahren muß festgelegt werden; dabei ist die Möglichkeit einer Einigung zwischen dem belangten Staat und den Beschwerdeführern (Art 53 Abs 1 und 4 der Verfahrensordnung) in Rechnung zu ziehen.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHIEDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG:

1. daß eine Verletzung des Art 6 Abs 1 der Konvention in Bezug auf die angemessene Frist vorliegt;
2. daß er über die anderen, von den Beschwerdeführern auf der Grundlage dieser Bestimmung erhobenen Beschwerdepunkte nicht entscheiden kann;
3. daß eine Verletzung des Art 1 des Protokolls Nr 1 vorliegt;
4. daß die Frage der Anwendung von Art 50 der Konvention nicht spruchreif sei.

Folglich

- a) behält er sich die Entscheidung darüber insgesamt vor
- b) fordert er die Regierung auf, ihm in der Frist von zwei Monaten von diesem Tage an gerechnet, ihre Stellungnahme zu der Frage abzugeben und ihn insbesondere von jeder Einigung, die sie mit den Beschwerdeführern allenfalls getroffen hat, zu informieren;
- c) behält er sich das weitere Verfahren vor

und ermächtigt seinen Präsidenten, dieses  
gegebenenfalls zu bestimmen.

Geschehen in französischer und  
englischer Sprache und daraufhin  
in öffentlicher Sitzung im Palais  
der Menschenrechte in Straßburg  
am 23. April 1987 verkündet.

Rolv Ryssdal  
Präsident

Marc-André Eissen  
Kanzler